

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: HDI Global SE

Sitz des Versicherers: HDI-Platz 1, 30659 Hannover

Registereintragung
des Versicherers: Handelsregister: Sitz Hannover HR Hannover B60320

Produkt: Reiseschutz Basic Health



Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über die angebotene Reiseversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den LTA-Versicherungsinformationen Basic / Travel / Health, unserem Angebot und unserer Versicherungsbestätigung. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Versicherungsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Reiseversicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifecard Travel Assistance GmbH, Franz-Josef-Straße 20, A-5020 Salzburg („LTA“), eingetragen in das Vermittlerregister (GISA) unter der Nummer 30992498. Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die in diesem Informationsblatt näher beschrieben sind. Die Reiseversicherung schützt Sie insbesondere für den Fall, dass Sie während einer Auslandsreise ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen und/oder – auch bei Inlandsreisen – ein Krankentransport erforderlich wird. Zudem leistet der Versicherer Ihnen und Ihren Angehörigen Hilfestellungen insbesondere bei der organisatorischen Abwicklung eines medizinischen Notfalls im Ausland.



Was ist versichert?

- ✓ Kosten für
 - ✓ Heilbehandlung infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise einschließlich Behandlung im Spital.
 - ✓ Unbegrenzte Kostenübernahme für medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransporte.
 - ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis EUR 5.000.
- ✓ Vermittlung und Organisation von ambulanten Behandlungen, insbesondere Angabe deutsch- oder englischsprachiger Ärzte am Urlaubsort.
- ✓ Bei Spitalaufenthalten Informationsaustausch mit Hausarzt, Vermittlung spezialisierter Ärzte, Information der Angehörigen, Organisation Besuch eines Angehörigen.
- ✓ Im Todesfall Organisation der Überführung oder einer Bestattung vor Ort, jeweils mit Kostenerstattung bis EUR 5.000 bzw. außerhalb Europas bis EUR 10.000.
- ✓ Bei Inlandsreisen nur Kosten für Krankentransport bis höchstens EUR 10.000 bzw. EUR 5.000 bei Überführungen sowie für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis EUR 5.000.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kriegereignisse/Bürgerkrieg (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Auslandsreisen von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen überrascht werden), innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Pandemien, Eingriffe von hoher Hand.
- ✗ Akute Verschlechterung oder Schübe von chronischen und psychischen Erkrankungen.
- ✗ Vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen.
- ✗ Psychoanalytische Behandlungen.
- ✗ Hilfsmittel (z.B. Brillen), Zahnersatz, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden.
- ✗ Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen.
- ✗ Vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen.
- ✗ Kriegereignisse/Bürgerkrieg (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Auslandsreisen von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen überrascht werden), innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Pandemien, Eingriffe von hoher Hand.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Versicherungsschutz besteht nur für die versicherte Reise mit einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen bei Urlaubs- und Geschäftsreisen unabhängig vom Reisepreis.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Versicherungsbeginn

Antragsfragen, die wir in Textform gestellt haben, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir – gegebenenfalls auch rückwirkend – das Versicherungsentgelt erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen können.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Schäden sind unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

Im Versicherungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen, insbesondere Rechnungen, Belege und Rezepte, welche jeweils Vor- und Nachnamen der behandelnden Personen sowie die Krankheit benennen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie zahle ich?

Der Betrag wird nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Erstbetrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Antritt der Reise, frühestens jedoch ab Zugang der Versicherungsbestätigung bzw. ab dem darin genannten Datum. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die rechtzeitige Zahlung des Tarifbeitrags bzw. dass dieser rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden kann, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung der Reise oder – bereits früher – nach Ablauf einer Reisedauer von 56 Tagen, es sei denn, die Reise verzögert sich aufgrund von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen.

Ist wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit fort, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen nach Versicherungsende.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz wird nur für eine bestimmte Reise abgeschlossen und endet – in der Regel mit Beendigung der Reise – automatisch. Es besteht daher kein Kündigungsrecht.